

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.265 Dezember 2018 Mitglied TREUHAND | SUISSE

## Brauche ich wirklich ein Testament? Teil 1

In unserem Alltag bei Kundengesprächen stellen wir immer wieder fest, dass ein Testament als nicht notwendig erachtet wird, weil man die gesetzliche Erbfolge möchte. Insbesondere bei Ehepaaren mit Kindern ist dies häufig der Fall. Will man die Möglichkeiten ausschöpfen und eine andere als die gesetzliche Erbfolge bestimmen? Oder gibt es noch andere Gründe für die Errichtung eines Testaments?

Der Bund schätzt, dass pro Jahr über 60 Milliarden Franken an die nächste Generation weitergegeben werden. Genaue Zahlen gibt es nicht. Aber das ist viel Geld. Trotzdem hinterlässt in der Schweiz erfahrungsgemäss nur jede vierte Person ein Testament. Bei den anderen entscheidet das Gesetz, wer wieviel erbt. Oft ist dies nicht im Sinne der Verstorbenen. Denn was man erarbeitet hat, soll den Menschen zugutekommen, die einem am nächsten sind. Sie gehen unter Umständen leer aus – vor allem bei Konkubinats Paaren und Patchwork Familien.

Auch in traditionellen Familien kann der überlebende Partner in finanzielle Be-

drängnis geraten. Je nachdem wie sich das Vermögen zusammensetzt, reicht die gesetzliche Begünstigung für eine sorgenfreie Zukunft nicht aus. Dazu kommt, dass die Aufteilung des Erbes für viele Familien eine grosse Herausforderung ist. Darum lohnt es sich, mit einem Testament rechtzeitig für klare Verhältnisse zu sorgen.

Tatsächlich gibt es gute Gründe, unabhängig von der persönlichen Situation immer ein Testament zu verfassen. Ein Testament sorgt für Sicherheit über den Willen des Erblassers. Zudem schützt es sowohl den Erblasser als auch die Erben, da der letzte Wille schriftlich festgehalten ist.

Wir wünschen Ihnen, geschätzte Kunden, den Freunden unseres Hauses und Lesern unseres Bulletins ein fröhliches Weihnachtsfest und ein in jeder Hinsicht erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse  
STAUB TREUHAND AG

*since 1962*



## So bleibt die Immobilie im Alter tragbar

Viele Eigenheimbesitzer möchten auch nach der Pensionierung in den eigenen vier Wänden wohnhaft bleiben. Eine Hauptfrage ist die des Zeitpunkts der Pensionierung. Wollen Sie sich vorzeitig oder «ordentlich» pensionieren lassen? Eine umfassende Pensionierungsplanung ist für Wohneigentümer besonders wichtig. Erfahrungsgemäss liegen die Kosten nach der Erwerbsaufgabe nicht tiefer als zuvor.

Die meisten Banken bieten zu diesem Thema umfangreiche Beratungsbroschüren an. Dabei geht es in erster Linie um die **Tragbarkeit** auch bei einem tieferen Einkommen nach der Pensionierung. Bei der Kreditvergabe benötigt die Bank gewisse Sicherheiten. Dazu gehört unter anderem, dass die Tragbarkeit durch den Schuldner gewährleistet ist. Das heisst, dass die Belastung (Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnkosten) **in der Regel die 33 %** Grenze nicht übersteigen darf. Das Einkommen ist nach der Pensionierung oft 30 – 40 % geringer als davor. Deshalb ist es üblich, dass mindestens eine allfällig bestehende 2. Hypothek bei der Pensionierung zurückbezahlt wird.

Für die Berechnung der Tragbarkeit wird dabei mit einem **kalkulatorischen Zinssatz von 5 %** gerechnet. Für die Nebenkosten wird **zusätzlich 1 %** des Immobilienwerts angenommen.

**Beispiel Tragbarkeitsberechnung für ein Ehepaar nach der Pensionierung bei einem Wert der Liegenschaft von Fr. 900'000.– und einer Hypothek von Fr. 500'000.–**

### Einkommenssituation

AHV-Rente	Fr. 42'000.–
Pensionskassenrente	Fr. 48'000.–
<b>Total</b>	<b>Fr. 90'000.–</b>

### Wohnkosten

Kalkulatorische Zinsen 5 %	Fr. 25'000.–
Neben-/Unterhaltskosten	Fr. 9'000.–
<b>Total</b>	<b>Fr. 34'000.–</b>

Das Verhältnis Wohnkosten zum Einkommen beträgt **37,8 %**. Damit ist die Tragbarkeit **nicht erfüllt**. Mit einer einmaligen **Amortisationszahlung von Fr. 100'000.–** reduziert sich das Verhältnis auf **32 %** und erfüllt

damit alle Vorgaben. Nicht berücksichtigt in dieser Beispielrechnung ist ein allfälliges Einkommen aus Vermögensverzehr. Ist genügend Wohnraum vorhanden, kann auch über das Vermieten einer **Einliegerwohnung** nachgedacht werden.

Über Sinn und Unsinn der durch die FINMA den Banken vorgegebenen Richtlinien lässt sich wie über andere FINMA-Vorgaben streiten. Fachleute sind sich einig, dass Wohneigentum auch in Zukunft eine grössere Rolle in der Altersvorsorge einnehmen wird. Die eigenen vier Wände sind weniger anfällig auf Systemschwächen als andere Anlagen.

Als Wohneigentümer kann man mit der Vorsorge gar nicht früh genug beginnen. Wer die Pensionierung gründlich plant, sieht dem dritten Lebensabschnitt aus finanzieller Sicht gelassener entgegen.



---

# Getrennte Kassen erleichtern den Überblick

Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen

**Klare Strukturen** erleichtern den Überblick über das Vermögen und für den Fall, dass etwas schief läuft, sind die haftungsrechtlichen Konsequenzen rasch ermittelt.

Der Unternehmer kann entscheiden, ob er sein Geschäftsvermögen direkt als Einzelperson halten oder ob er es in eine juristische Person (AG, GmbH) ausgliedern will. Die haftungs- und steuertechnischen Konsequenzen sind einschneidend.

Die **juristische Person** ist eine eigenständige Person, ein **eigenes** Steuer- und Haftungssubjekt (steuerliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilshaber). Der Unternehmer bezieht zulasten seiner Firma einen AHV-pflichtigen **Lohn**, versichert sich im Rahmen des firmeneigenen Vorsorgewerks, schüttert sich eine privat einkommenssteuerpflichtige **Dividende** aus, achtet darauf, dass Privatausgaben nicht dem Unternehmen belastet werden bzw. trägt einen **Privatanteil** an gemischt genutzten Wirtschaftsgütern (z.B. einem Firmen-PW). Falls eine geschäftlich zu nutzende Liegenschaft angeschafft werden soll, so kann sie der Unternehmer privat erwerben und seiner AG vermieten. Im Privatvermögen sind keine Abschreibungen möglich und der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Die AG kann die Liegenschaft aber auch direkt selber kaufen. Im Konkursfall sind die Konsequenzen drastisch: Gehört die Liegenschaft der AG, so ist sie Teil der Konkursmasse und für den Unternehmer meist verloren. Hat der Unternehmer sie zu Privatvermögen erworben (und seiner Firma vermietet), so fällt sie nicht in die Konkursmasse der AG. Natürlich werden mit dem Konkurs der AG die Aktien des Unternehmers wertlos - und da sie in der Regel seinem Privatvermögen zugerechnet werden, kann der Verlust privat steuerlich nicht einkommensmindernd abgesetzt werden.

Entscheidet sich der Unternehmer, sein Unternehmen als **natürliche Person** zu betreiben (z.B. eine im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmung), so gibt es nur ein **einziges** Steuer- und Haf-

tungssubjekt. Die fiskalische Doppelbelastung ist kein Thema und die Abteilung Verrechnungssteuer der ESTV interessiert sich nicht für den Geschäftsabschluss. Der Unternehmer besitzt aber sowohl Geschäfts- als auch Privatvermögen: Dessen gegenseitige Abgrenzung ist nötig und verursacht manchmal Schwierigkeiten. Im Rahmen der gesamthaften Reineinkommenssteuer können steuerlich relevante Gewinne und Verluste aus dem geschäftlichen und privaten Bereich miteinander verrechnet werden. Die Beiträge an die AHV fallen aber nur auf dem geschäftlichen Teil an (aber in betraglich unbegrenzter Höhe und mit sehr limitierten Verlustverrechnungsmöglichkeiten). Was einmal Geschäftsvermögen ist, das bleibt bis zur steuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven Geschäftsvermögen (gilt auch für die AHV). In jungen Jahren denkt der Unternehmer daran, sein Vermögen in der Firma anzusparen und zu halten, Liegenschaften zu erwerben und auf ihnen steuermindernd abzuschreiben. Irgendwann will er sein Einzelunternehmen weitergeben oder veräussern. Mit der gewinnbringenden Veräusserung von Geschäftsvermögen wird dann aber **steuerbares Einkommen** realisiert (das teilweise einer privilegierten Besteuerung unterliegt).

Hat der Unternehmer seine Unternehmung als juristische Person strukturiert, so erzielt er (richtiges Vorgehen vorausgesetzt) einen **steuerfreien** privaten Kapitalgewinn. Weil das Unternehmen in diesem Fall einen eigenen Haftungskreis bildet, kann der Unternehmer sein Privatvermögen haftungsrechtlich separieren.

Wie intensiv sich der Unternehmer auch seiner Unternehmung immer widmet, er denke immer daran, **auch** genügend **Privatvermögen** zu schaffen, um im Alter ein sorgenfreies Leben führen zu können. Nichts ist enervierender, als auf den Zeitpunkt der eigenen Pensionierung Geschäfts- und Privatvermögen mit allenfalls erheblichen und nicht bedachten Steuerkonsequenzen separieren zu müssen.



## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2019

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden auf Fr. 482.– pro Jahr erhöht, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV auf Fr. 922.–. Die Lohnabzüge bleiben unverändert.

Einen Überblick über die im Jahr 2019 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2018	2019
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.25 %	<b>10.25 %</b>
ALV	2.2 %	<b>2.2 %</b>
Total	12.45 %	<b>12.45 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	<b>1 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	<b>6.225 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0.5 %	<b>0.5 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	12'350	<b>12'350</b>
pro Jahr	148'200	<b>148'200</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	<b>85'320</b>
Koordinationsabzug	24'675	<b>24'885</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	<b>60'435</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	<b>21'330</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	<b>3'555</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	<b>6'826</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	33'840	<b>34'128</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	<b>1'185</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	<b>2'370</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	<b>1'777</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	<b>3'555</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

